

**Auszug aus den Statuten** der  
Gesellschaft tiergestützte Therapie und Aktivitäten (GTTA) für  
**Mitgliedschafts-Interessierte** (siehe auch <http://gtta.ch/verein/>)

Art. 3 Mitglieder

- 3.1
- Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder

3.2 Aktivmitglieder

Die Gesellschaft kann folgende natürlichen Personen als Aktivmitglieder aufnehmen:

- a) Personen, die sich für die Belange von tiergestützten Interventionen interessieren und die Zwecke der Gesellschaft vollumfänglich unterstützen;
- b) Personen, die Aus- und Weiterbildungskurse, die von der Gesellschaft durchgeführt werden oder an denen sie sich in irgendeiner Form beteiligt, absolviert haben sowie Dozentinnen/Dozenten von solchen Kursen;
- c) Personen, die Ausbildungskurse mit ISAAT oder ESAAT-Akkreditierung absolviert haben und Personen nach Art. 4.3.

3.3 Passivmitglieder

Die Gesellschaft kann folgende natürlichen Personen als Passivmitglieder aufnehmen:

- a) Teilnehmerinnen/Teilnehmer eines Aus- oder Weiterbildungskurses im Sinne von Ziff. 3.2. lit. b bis zum Ende des Kurses;
- b) Personen im Sinne von Ziff. 3.2 lit. a, die der Gesellschaft nur als Passivmitglied angehören möchten.

Art. 4 Aufnahme

4.1 Interessenten für eine Mitgliedschaft als Aktiv- oder Passivmitglied reichen ihr schriftliches Beitrittsgesuch bei der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes ein. Sie legen dem Gesuch Informationen zu ihrer Person und zu ihrer Beziehung zum Fachgebiet bei.

4.2 Die Generalversammlung ist für die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern zuständig; sie entscheidet an der Versammlung, die auf den Eingang des Gesuchs folgt. Der Entscheid ist endgültig.

4.3 Die Aufnahmekommission regelt die weiteren administrativen Vorkehren zur Aufnahme. Sie legt insbesondere die Voraussetzungen fest, unter denen weitere in Art. 3.2 nicht aufgeführte natürliche Personen als Aktivmitglieder aufgenommen werden können. Die Aufnahme muss im Verbandsinteresse sein.